Basel, 1. Dezember 1917. № 48 XVII. JAHRGANG

KAMMÜLLER / BASEL

SCHWEIZ. KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Konsumgenossenschaft mit zirka 100,000 Franken Jahresumsatz sucht **Verwalter-Verkäufer** mit Aussicht auf spätere Ernennung zum Verwalter. — Kaution wird verlangt. — Betrieb: Kolonial- und Spezereiwaren, landwirtsch. Produkte. Bewerber haben sich über kaufmännische Bildung und Tätigkeit auszuweisen. Im Konsumvereinswesen bewanderte Bewerber erhalten den Vorzug. Befriedigende Existenz für strebsames Ehepaar. Angabe des Zivilstandes notwendig. Durchaus gute Referenzen sind erforderlich. — Eintritt und Gehalt nach Uebereinkunft. Anmeldungsfrist bis 15. Dezember a. c. Offerten unter Chiffre E. 106 Verwalterangebot an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Grössere Konsumgenossenschaft der Westschweiz sucht per sofort einen tüchtigen, erfahrenen Angestellten als **Kassier-Bureauchef** oder event. **Buchhalter.** Ausführliche Offerten mit Zeugnisabschriften, Referenzen und Angabe der Gehaltsansprüche beliebe man zu richten unter Chiffre K. B. 219 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Wir suchen auf 1. März 1918 zwei gewandte, kautionsfähige **Verkäuferinnen** zur gemeinsamen Führung einer **Verkaufsfiliale.** Kenntnisse der Kolonial- und Merceriewarenbranche unbedingt erforderlich. Schöner Lohn zugesichert. Schriftliche Anmeldungen mit Ausweis über bisherige Tätigkeit, Gehaltsansprüche und event. Photographie an den Präsidenten unserer Genossenschaft, Herrn E. Burkjart, Bischofszell.

Angebot.

Tüchtiger **Bäcker** sucht auf 1. Januar 1918 Jahresstelle. — Offerten unter Chiffre H. B. 217 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verheirateter, 34 jähriger, gesunder Mann, in der Käsereibranche bewandert, sucht per sofort oder später Stelle in Molkerei als **Käser,** event. als **Magaziner, Packer** etc. Offerten unter Chiffre F. R. 212 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junges, tüchtiges Ehepaar wünscht auf Januar oder Februar eine **Konsumfiliale** mit Bäckerei zu übernehmen. Offerten unter Chiffre G. M. 216 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XVII. Jahrgang Basel, den 1. Dezember 1917 No. 48

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Weitsichtiges Vorgehen bei den Jahresabschlüssen der Verbandsvereine.

Sch. In einem unserer Verbandsvereine hat letzthin die Generalversammlung die Vorschläge des Verwaltungsrates auf Ausrichtung einer Rückvergütung von **8%**, Vornahme ansehnlicher Abschreibungen und kräftige Dotierung der Reserven mit allerdings nicht gerade starker Mehrheit zurückgewiesen und den Verwaltungsrat eingeladen, einen neuen Vorschlag zur Ueberschussverteilung auszuarbeiten, wonach zwar **9** oder **10%** Rückvergütung verteilt werden sollten, die Dotierung der Reserven und Amortisationen dagegen bedeutend reduziert würde. Die Mehrheit der Generalversammlung befindet sich allerdings formell im Rechte, da die Statuten der betreffenden Genossenschaft die zulässigen Amortisationen und Reservezuteilungen genau umschreiben und die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Stärkung der Reserven und Abschreibungen über das statutarische Mass hinausgeht. Materiell hat aber unseres Erachtens doch der Verwaltungsrat recht, der jedenfalls, wenn er das Risiko eines unpopulären Vorschlages auf sich nimmt, damit die ihm anvertrauten Interessen der Genossenschaft besser wahrt als die kurzsichtigen Ansprecher einer höheren Rückvergütung. Es ist nicht zu vergessen, dass die gesteigerten Warenpreise zur Folge haben, dass heute jedes Unternehmen mehr Betriebskapital haben muss als vor dem Kriege, wenn der Betrieb nicht unrationell werden und geschädigt werden soll. Dieses erhöhte Betriebskapital muss auf irgendeine Weise beschafft werden, und da ist doch der einfachste und auch die einzelnen Mitglieder am wenigsten belästigende Weg derjenige einer Stärkung des Eigenkapitals, wie sie durch höhere Reservedotierung und verstärkte Abschreibung erreicht werden kann.

Verweigern die Mitglieder solchen Massnahmen ihre Zustimmung, so bleiben allerdings noch zwei Wege, die aber nicht überall gangbar und empfehlenswert sind: Vermehrung der Schulden der Genossenschaft entweder durch «Aufnahme von Anleihen bei den Mitgliedern oder Banken» oder «Verdoppelung resp. Verdreifachung der einzelnen Anteilscheine».

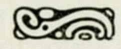
Die Vermehrung des Anteilscheinkapitals — sei es durch Erhöhung der einzelnen Titel (20 statt 10, 50 statt 25, 100 statt 50 Fr.) oder durch die Verpflichtung, dass jedes Mitglied von nun an statt nur einen Anteilschein deren zwei oder drei zu übernehmen verpflichtet sei — ist natürlich der Aufnahme von Anleihen bei Fremden oder Banken vorzuziehen; sie bedeutet auch noch eine Vermehrung des Eigenkapitals, immerhin mit dem Unterschiede, dass das Anteilscheinkapital noch kein soziales Kapital darstellt, aber sie ist oft schwer durchführbar, erregt Unzufriedenheit und beeinträchtigt bis zu einem gewissen Grade die Werbekraft der Konsumvereine. Wo die Erträgnisse der Genossenschaft nicht in ausreichendem Masse zur notwendigen Stärkung der Reserven verwendet werden oder verwendet werden können, ist die Vermehrung des Eigenkapitals durch die verstärkte Heranziehung der Mitglieder zur Aeufnung des Anteilscheinkapitals nicht zu umgehen, und damit sollten sich einsichtige Genossenschafter abfinden können, trotzdem leider auch hie und da konstatiert werden kann, dass einzelne Verbandsvereine mit lächerlich geringem Anteilscheinkapital auszukommen suchen. Abgesehen von Verbandsvereinen, die durch starke, in früheren Jahren angesammelte Reserven oder wegen solidarischer oder beschränkter Garantieübernahme durch die Mitglieder ganz ohne Anteilscheine auskommen können, haben wir auch solche, wo der Anteilschein bloss 3, 5, 10 Fr. ausmacht, und sogar bei solchen Genossenschaften finden wir noch oft die vom Stand-

punkt der guten Finanzierung unverständliche Vorschrift, dass ein Mitglied nur einen Anteilschein einzahlen dürfe; man hat hier anscheinend aus falsch verstandenen demokratischen Rücksichten den Grundsatz «gleiche Rechte, gleiche Pflichten» falsch angewendet, trotzdem gerade das ein demokratischer Grundsatz ist, dass jeder nach seinen Kräften an der Lösung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben mitarbeiten sollte, dass also das kapitalkräftigere Mitglied auch mehr beitragen darf zum Anteilscheinkapital als das minderbemittelte. Es darf in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass oft in Verbandsvereinen der Genossenschaft neue Aufgaben überwiesen werden, ohne dass die Mitglieder für die vermehrten finanziellen Ansprüche durch entsprechende Erhöhung des Eigenkapitals sorgen, während diese als selbstverständlich hingenommen würde, wenn für jeden neuen Geschäftszweig eine separate eigene Zweckgenossenschaft gegründet werden müsste.

Wenn ein Konsumverein mit Anteilscheinen à Fr. 20.— mit der Vermittlung von Spezerei- und Kolonialwaren angefangen hat und sich später noch die Zweige: Bäckerei, Metzgerei, Molkerei, Manufakturwaren, Brennmaterialien, Schuhwaren angliedert, sollte eigentlich mit jedem neuen Geschäftszweig von jedem Mitglied ein neuer Anteilschein eingefordert werden, es sei denn, dass die Reserven entsprechend angewachsen seien. Das ist nun allerdings glücklicherweise bei unseren Verbandsvereinen meistens der Fall, und gerade in den ersten Betriebsjahren finden sich sehr oft einsichtige Verwaltungsräte und Generalversammlungen, die sich nicht immer streng an die beschränkenden statutarischen Vorschriften betreffend Reservedotierung und Abschreibung halten.

Es gibt Verbandsvereine, die meinen, was sie geleistet haben; wenn vom Ueberschuss 5—10%, also $^1/_{20}$—$^1/_{10}$ den Reserven zugeführt werden; andererseits haben wir gerade in den letzten Jahren wiederholt bei gut geleiteten, meist kleineren Verbandsvereinen konstatieren können, dass sie vom ausgewiesenen Ueberschuss 50 und mehr Prozent zur Amortisation und Reservedotierung verwenden, ohne dass die Mitglieder deswegen reklamieren. Andere helfen sich dadurch, dass sie in der Warenbewertung eine Art Ausgleichsfonds schaffen, und dann das Warenlager nur zu 50% des Verkaufswertes, oft auch des Ankaufswertes oder noch niedriger in die Bilanz einstellen, auch wenn die momentane Rückvergütung dadurch etwas verkürzt wird.

Speziell die letztere Lösung, niedrige Bewertung des Warenlagers, möchten wir den Vorständen der Verbandsvereine und den Mitgliedern allgemein, denen die zukünftige Entwicklung ihrer Genossenschaft etwas am Herzen liegt, empfehlen mit Rücksicht auf die heutige unsinnig hohe Preislage der meisten im Inventar enthaltenen Bedarfsartikel. Leider scheint diesem Grundsatz, wie unsere Beobachtungen gezeigt haben, nicht überall nachgelebt zu werden; nachdem das Jahr 1915 allgemein bei unseren Verbandsvereinen — die Ausnahmen bestätigen die Regel — einen kleinen Rückschlag gebracht hat, hat im Jahre 1916 eine allgemeine Hausse aller Waren stattgefunden, von der unsere Verbandsvereine dank der vorhandenen ansehnlichen Vorräte meistens auch profitiert haben, wenn auch nicht alle den Preisaufschlägen gefolgt sind; darum sind die Ergebnisse pro 1916 trotz der geringen Marge auf den Monopolartikeln meist günstiger ausgefallen als pro 1915, und pro 1917 wird sich das zum Teil wiederholen. Ein grosser Teil dieser Ueberschüsse ist aber nicht dem normalen Vermittlungsgeschäft zuzuschreiben, sondern es sind ausserordentliche, zufällige Konjunkturgewinne. Solche Konjunkturgewinne sollten jedoch nicht oder nicht ganz als Rückvergütungen verteilt, sondern in irgend einer Weise zurückgestellt werden für die Tage, die ja auch kommen werden, und zwar hoffentlich möglichst bald, da die rückläufige Bewegung in der Preisgestaltung sich einstellen wird. Ein Konsumverein, der dann für diese Tage nicht vorgesorgt hat, wird voraussichtlich in kritische Perioden gelangen, und diejenigen Vorstandsmitglieder, die heute nicht den Mut zu vorsichtiger Bilanzierung finden, werden dann voraussichtlich von der Mitgliedschaft ebenso energisch kritisiert werden, wie sie heute für das Gegenteil vielleicht belobt werden. Beispielsweise sei erwähnt, dass verschiedene Verbandsvereine, zum Beispiel der A. C. V. Basel, und auch nach deren Vorbild die Normalstatuten (§ 40) in ihren Statuten ausdrücklich vorgesehen haben, dass Konjunkturgewinne, die beim Verkauf von Liegenschaften gemacht werden, nicht zur Verteilung gelangen, sondern zu Abschreibungen verwendet werden müssen. Dieses Prinzip darf unseres Erachtens wohl auf die heutigen anormalen Verhältnisse im Warengeschäft übertragen werden, und darum hoffen wir, dass das eingangs erwähnte Beispiel nicht Schule machen, sondern bei den Vorständen der anderen Verbandsvereine erst recht den Vorsatz wecken möge, in gewissenhafter Erfüllung ihres ehrenvollen Auftrages und im wohlverstandenen Interesse ihrer Genossenschaft bei der Bilanzaufstellung pro 1916/17 oder pro 1917 den ausserordentlichen Verhältnissen in weitgehendstem Masse Rechnung zu tragen.



Eugen von Philippovich und Gustav von Schmoller über das Genossenschaftswesen.

(Schluss.)

Wenn auch Professor von Schmoller in seinem zweibändigen «Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre» das Genossenschaftswesen nicht so eingehend behandelt wie sein Wiener Kollege, so beweisen doch die wenigen Hinweise welch grosses Gewicht der Berliner Gelehrte dem Genossenschaftswesen beilegte.

Ueber die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Konsumvereine z. B. spricht sich Schmoller im ersten Bande seines Grundrisses (S. 445 ff.) u. a. folgendermassen aus: «Der Konsumverein ist ein genossenschaftliches Detailverkaufsgeschäft, das an die Mitglieder gute, unverfälschte, preiswerte Waren verkauft, sie teilweise auch selbst herstellt, einen Gewinn (lies: Ueberschuss) erzielen will, der an die Mitglieder meist nach dem Mass ihrer Einkäufe verteilt wird.

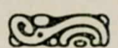
Die übrige Geschäftswelt, wo sie einseitig und schroff, ohne sittliche Schranken dem Erwerbstriebe folgt, arbeitet mit der Losung: «Jeder für sich, jeder gegen seinen Bruder, und den letzten beissen die Hunde», und die **Genossenschaft mit der Losung: «Einer für alle und alle für einen».** Dort der volle Kampf ums Dasein, hier seine Aufhebung im Kreise

der Genossen und auch darüber hinaus **reelle gerechte Gegenseitigkeit und Ehrlichkeit;** dort der Egoismus, **hier die Sympathie;** dort Niederwerfung der Schwachen, hier Hebung und Erziehung derselben.

Kann weder das eigene Kapital, noch die Zahl der von den Genossenschaften direkt beschäftigten Personen mit denen der Aktiengesellschaften verglichen werden, so ist ihre allgemeine Bedeutung für die Signatur der Volkswirtschaft doch eine ausserordentlich grosse. Die Genossenschaftsbewegung erstreckt sich mit ihren Folgen auf den ganzen Mittel- und Arbeiterstand, teilweise schon auch auf die höheren Schichten der Landwirte, der Konsumenten. Ihre allgemeine Bedeutung liegt in dem siegreichen Kampfe für ehrliche Geschäftsmaximen, für Barzahlung, für Sparsamkeit, in der Bekämpfung des Wuchers und der Warenfälschung, in der geschäftlichen und sittlichen Erziehung der unteren und mittleren Klassen, in der glücklichen Verbindung Erwerbs (Ertrags)-Betrieb und sympathisch genossenschaftlichen Gefühlen, auf denen sie beruhen, die sie fördern. Sie können die Tausende von teilnehmenden Kleinbürgern und Arbeitern nicht plötzlich zu etwas ganz anderem machen; aber sie heben technisch, geschäftlich, sozial empor; sie schaffen eine grosse Zahl von neuen Organen, die modern wirtschaften, teilweise einen vollendeten Mittel- und Grossbetrieb haben und doch in Leitung, Mitgliedschaft und Besitzanteilen bis in die untersten Kreise hinabreichen; sie erhalten die bestehenden kleinen und gesunden Betriebe und füllen die soziale Kluft zwischen den grossen Privatunternehmern und kleinen Leuten aus. Sie sind im eminenten Sinn ein konservatives Element, das doch ausschliesslich dem sozialen Fortschritt dient und noch eine grosse Zukunft hat.»

Ueber die Pläne der Mittelstandspolitiker, die Konsumvereine zu bekämpfen, vor allem mittels staatlicher Hilfe, äussert sich Professor Schmoller im zweiten Bande seines Grundrisses (S. 41 ff) wie folgt: «Konsumvereine.... stellen Grossbetriebe dar, sind Vertreter des Neuen, des Fortschrittlichen. Es wäre falsch, sie durch Steuern oder sonstwie erdrücken zu wollen. Man hat gesagt, es widerstreite der Arbeitsteilung, dass der Konsument im Konsumverein den «Kaufmann spiele!» Das tut er nicht: der kaufmännische Beamte des Konsumvereins besorgt das Geschäft des Detailhändlers, und dass er dabei unter einem genossenschaftlichen Vorstand steht, dass die Mitglieder in der Generalversammlung etwas von den Preisen, den Bezugsquellen, den Geheimnissen des Detailhandels erfahren, ist kein Unglück....

Jedenfalls aber kann es nie eine richtige Politik sein, alte absterbende, einer vergangenen Technik, einem alten Verkehr entsprechende Lebensformen um jeden Preis und in alter Ausdehnung künstlich erhalten zu wollen. Es kann in einer Zeit, in welcher die Handelsvermittler auf die dreifache Zahl gestiegen sind, in der diese Vermittlung einen steigenden Teil der Preise ausmacht und ausmachen muss, nicht angezeigt sein, jedes bestehende Glied in der Kette, jedes Geschäft, ob es notwendig ist oder nicht, gut oder schlecht funktioniert, zu erhalten. Man kann wohl etwa den Landmann, vielleicht auch den Handwerker als gesellschaftlichen Selbstzweck betrachten, aber nicht leicht irgend einen Händler.... Jedes überflüssige Glied in der Kette ist vom Uebel; es sollen nicht zwei und drei mehr dastehen, wo einer bei richtiger Organisation genügt. Die Gewinne der Vermittler sind um so grösser, je unwissender über Märkte, Bezugsquellen, Absatz und Preise die Konsumenten einerseits, die Produzenten, Landwirte, Kleinfabrikanten, Handwerker, Heimarbeiter und sonstigen Arbeiter andererseits sind. Es entstehen so unter Umständen Wuchergewinne und ausbeutende Monopole. Dagegen hilft nur die steigende kaufmännische «Bildung aller Kreise, die Oeffentlichkeit und die genossenschaftliche Organisation der Konsumenten und der Produzenten.»



Wirtschaftsprobleme im IX. Neutralitätsbericht des Bundesrates.

Soeben ist der IX. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen mit Datum vom 20. November 1917 im Umfange von 68 Druckseiten erschienen.

Wie bereits früher, beginnen wir im Nachfolgenden mit dem Abdruck der Darstellung der wirtschaftlichen Probleme, welche die einzelnen in Betracht fallenden Departemente beschäftigt haben.

Politisches Departement.

Abteilung für Auswärtiges.

Alle aus Amerika eintreffenden Nachrichten bezeugen, dass unserem neuen Gesandten, Herrn Sulzer, und den Delegierten, deren Namen im letzten Bericht erwähnt waren, ein sehr herzlicher Empfang bereitet worden ist.

Die Berichte stellen fest, dass sich in den Vereinigten Staaten und in dortigen Regierungskreisen in ausgesprochener Weise der Wunsch geltend macht, alles, was möglich ist, zu tun, um den berechtigten Wünschen und Bedürfnissen unseres Landes Rechnung zu tragen. Durch zahlreiche Massnahmen hat Herr Sulzer, mit welchem wir in häufigem Depeschenwechsel standen, es erreicht, dass unsere ökonomische Lage Verständnis fand, und hat auf diese Weise eine bedeutende wohlwollende Bewegung zu unsern Gunsten hervorgerufen.

Es ist zu hoffen, dass die noch schwebenden Schwierigkeiten betreffend Versendung von Waren, die in den Häfen zurückgehalten werden, demnächst gehoben werden können.....

Departement des Innern.

Torfversorgung. Das Departement des Innern wird darüber wachen, dass alle notwendigen Massnahmen zu einer intensiveren Torfausbeute im kommenden Jahr getroffen werden. Wenn alle diesfalls vorgesehenen Massnahmen durchführbar sind, darf im kommenden Jahr mit einer Torfproduktion von 1 bis 1½ Million Ster gerechnet werden.

Die schweizerische Torfgenossenschaft hat ihrerseits alles aufzuwenden, um die Torfausbeute durch Private und Privatgesellschaften zu fördern...

B r e n n h o l z v e r s o r g u n g. Um den starken Preistreibereien beim Brennholzhandel im interkantonalen Verkehr zu begegnen und einen tunlichsten Ausgleich in den Brennholzpreisen und damit in Verbindung eine bessere Verteilung der Brennholzvorräte zu erzielen, sah sich das Departement veranlasst, durch Verfügung vom 26. September 1917 Höchstpreise für den interkantonalen Brennholzhandel festzusetzen.....

S a m m e l n v o n L e s e h o l z. In Erledigung der Motion Müller haben wir durch Beschluss vom 16. Oktober 1917 das Leseholzsammeln in allen offenen Wäldern der Schweiz für den Eigenbedarf unentgeltlich gestattet und den Erlass der diesfalls erforderlichen Ausführungsbestimmungen und forstpolizeilicher Vorschriften den Kantonen zugewiesen.

S c h u t z d e r N u s s b ä u m e. Das grundsätzliche Verbot des Schlagens von Nussbäumen, mit Ausnahme schadhafter Stämme oder solcher deren Entfernung zur Erstellung von Bauten, Strassen, etc. nötig wird, hat einen merkbaren Einfluss auf die Erhaltung dieses wertvollen Baumes gehabt. Zur Förderung des Anbaues von Nussbäumen hat die reichliche Nussernte dieses Jahres uns ermöglicht, grössere Quantitäten von Nüssen ausgewählter Bäume zu erwerben und solche an kantonale Forstbeamtungen abzugeben behufs Saaten in Pflanzschulen. Das hieraus gewonnene Material von Setzlingen soll später zu billigen Preisen an Forstverwaltungen und Private zur Förderung des Anbaues dieser Holzart abgegeben werden. Leider gestatteten uns die Ausfuhrverbote angrenzender Staaten nicht, weiteres Saat- und Pflanzmaterial zur Hebung der Nussbaumkultur von auswärts zu beschaffen.

F i s c h e r e i. Zur Förderung der Lebensmittelbeschaffung wurden verschiedene Erleichterungen der Ausübung der Fischerei in bezug auf Fangzeit, Verwendung von Fanggeräten etc., namentlich für die Seefischerei zugelassen.

Militärdepartement.

W i r t s c h a f t l i c h e s.

Die Verschiffungen von Brotgetreide aus Amerika sind seit unserer letzten Berichterstattung (8. Neutralitätsbericht) nicht besser geworden. Mit Mühe konnte die Bewilligung erlangt werden, einige in Amerika fällige Dampfer behufs Vermeidung grosser Kosten für Ueberliegezeit verladen zu dürfen. Einer davon wurde mit Hartweizen (Teigwarenweizen), zwei andere wurden mit Roggen verladen. Ferner wurde gestattet, 900 Wagen Oelkuchen, 400 Wagen Malz und einige hundert Wagen Hafer und Gerste zu verladen, alles auf Oktober/November fällige Dampfer, für die kein Brotgetreide erhältlich war. Ein Dampfer wurde aus gleichem Grund mit Benzin und Petrol geladen. Weizen konnte seit August bis heute weder verladen, noch überhaupt gekauft werden. Ob und wann die Bewilligung hierzu eintrifft, ist ungewiss.

Die Abspedition unserer Vorräte an Brotgetreide in Cette ist in den nächsten Tagen beendigt, und da auch nichts mehr schwimmend ist, werden wir in den nächsten Wochen gezwungen sein, den zur Brotversorgung nötigen Weizen vollständig unsern Lagern im Inlande zu entnehmen, die so in rapider Weise abnehmen müssen.

Vom 1. Januar bis 31. Okt. 1917 betrug unsere Einfuhr an Weizen nur 25,359 Wagen. Die Abgabe dagegen, trotz der ziemlich starken Reduktion der Mühlenquoten, 34,688 Wagen. Hieraus erhellt das Bedenkliche unserer Situation auf den ersten Blick. An den äussersten Anstrengungen, diese Verhältnisse zu bessern, fehlt es selbstredend nicht. Wir hegen Hoffnung, dass uns Amerika nicht im Stiche lassen wird. Wir haben auch schon einige Partien argentinischen Weizen der neuen Ernte (Dezember-Januar) gekauft, obwohl die Verschiffung ab argentinischen Häfen äusserst schwierig ist. Die Wiederaufnahme der Weizenabladungen im Monat November ist dringende Notwendigkeit, denn bis die Sendungen in der Schweiz greifbar werden, vergehen immerhin 6 bis 8 Wochen.

Die Erntebewegung Amerikas nach den Seeplätzen vollzieht sich aus begreiflichen Gründen viel später und auch langsamer, als andere Jahre, trotz allem guten Willen, uns zu helfen.

Auch auf dem Frachtenmarkt werden die Verhältnisse immer schwieriger. So sind wir z. B. heute ganz allein auf die spanischen Dampfer angewiesen, die spärlich offeriert sind und allein auf die Dauer uns nicht genügen können. Es wurde uns seinerzeit Bewilligung erteilt, monatlich 10—11 Dampfer mit einem Gehalt von 50,000 bis 55,000 Tonnen zu chartern. Diese Tonnage konnten wir in den letzten Monaten nicht mehr erreichen, und vermutlich wird auch in den folgenden Monaten keine Besserung eintreten. Die Frachten sind weiterhin gestiegen. Es kostet heute Schwerfracht zirka Fr. 26.—/27.— per 100 kg von Nordamerika und Fr. 31.— von Argentinien nach Cette. Für Haferfracht von diesem Lande müssen wir dieser Tage Fr. 45.50 per 100 kg bezahlen. Eine gewaltige Steigerung gegenüber Fr. 1.50/2.— vor dem Kriege.

Von Italien wurden die restlichen, längst vorgekauften 500 Wagen Oelkuchen zur Ausfuhr nach der Schweiz erfreulicherweise bewilligt; andere, in Amerika gekaufte Partien, sind nach Cette schwimmend. Unser Stock in Hafer und Mais in Argentinien den wir im letzten Bericht erwähnten, konnte bisher nur zum kleinsten Teil abspediert werden. In Mais liegt ein Stock im Lande, der bei der heutigen Rationierung für die Bedürfnisse der Bevölkerung als Nahrungsmittel für einige Monate genügt, für die Viehfütterung aber nichts übrig lässt. Unsere Versorgung mit Kraftfuttermitteln lässt somit nach wie vor viel zu wünschen übrig.

Nachdem der Bundesratsbeschluss vom 21. August 1917 über die Brotversorgung des Landes und die Getreideernte des Jahres 1917 die Beschlagnahme der ganzen Getreideernte des Landes ausgesprochen hatte, galt es, sofort die nötigen Bestimmungen zu erlassen.....

... Am 25. August 1917 wurde vom Departement die Verfügung betreffend Verwendung und Enteignung des beschlagnahmten Getreides und Selbstversorgung der Getreideproduzenten erlassen.

Die rasche Durchführung der Erhebung bei den Produzenten war im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1917 notwendig, dann aber namentlich auch deshalb, um zu vermeiden, dass bei den Landwirten das Gefühl wachgerufen wurde, es bestehe über das Getreide keine Kontrolle. Wir können denn auch die Beobachtung machen, dass seit der Durchführung der Erhebung unerlaubte Kaufgeschäfte nur noch selten zu unserer Kenntnis kommen. Jeder Besitzer von inländischem Getreide weiss, dass der Bestand auf-

genommen ist und dass er darüber jederzeit zur Rechenschaft gezogen werden kann. Die Verfügung regelt die Verwendung des inländischen Getreides, indem sie ausscheidet, was zur Selbstversorgung kommen darf und was an den Bund abzugeben ist. Beim Hafer wird durch die Verfügung das Kommunalprinzip eingeführt, indem von dem in einer Gemeinde gepflanzten Hafer pro Pferd, das in der Gemeinde gehalten wird (im Maximum jedoch die Zahl, welche die Viehzählung vom 19. April 1916 ausweist), 800 kg per Jahr zurückbehalten werden dürfen. Vom Rest sind 50% von der Gemeinde zuhanden der Inlandgetreidestelle zur Verfügung zu halten. Für die Erwerbung des Getreides gelten für gute, trockene und gereinigte Ware die auf Grundlage des Abgabepreises für Monopolgetreide festgesetzten Preise. Für geringe, nicht genügend trockene oder nicht gut gereinigte Ware wird entsprechend weniger bezahlt. Liefert ein Getreideproduzent mehr als die vorgeschriebene Menge ab, so erhöht sich für diese Mehrablieferung der Preis um Fr. 4.— pro 100 kg beim Brotgetreide und um Fr. 3.— pro 100 kg bei Hafer und Gerste. Die Ablieferung des Getreides erfolgt vom Getreideproduzenten an die Gemeinde nach den Weisungen der Inlandgetreidestelle. Die Gemeinden werden den nach der Erhebung berechneten Ueberschuss über den Selbstversorgungsbedarf der Getreideproduzenten der Inlandgetreidestelle zur Verfügung halten. Für die Getreideproduzenten ist besonders wichtig, dass die Möglichkeit besteht, nach der Menge des abgelieferten Brotgetreides Kleie und Ausmahleten, entsprechend der Menge des abgelieferten Brotgetreides, zurückzuerhalten.

Am 18. September 1917 erschien die Verfügung betreffend die Prüfung des Brotgetreides auf seine Eignung zur Herstellung von Brotmehl. Es handelt sich hier, in Ausführung des Artikels 41, Alinea 1, des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1917 um die Lösung einer Aufgabe, die für die Durchführung der Beschlagnahme von allergrösster Wichtigkeit ist. Je nach der Art der Erledigung dieses Punktes könnten alle Massnahmen für die Beschlagnahme und Nutzbarmachung der Inlandgetreideernte für die Brotversorgung des Landes nutzlos werden. Die Verfügung bestimmt, dass Getreide, über dessen Eignung zur Herstellung von Brotmehl Zweifel bestehen, erst weiter verwendet werden darf, nachdem ein Entscheid der mit der Prüfung der Eignung des Getreides zur Herstellung von Brotmehl beauftragten Amtsstelle vorliegt.

Eine gleich wichtige Stellung, wie der Verfügung vom 18. September 1917, kommt für die Erfassung der Inlandernte der Verfügung vom 25. September 1917 betreffend den Nachweis des Minderertrages zu. Nach dieser Verfügung hat der Nachweis eines allfälligen Minderertrages pro Are des vom Getreideproduzenten herauszugebenden Getreides für jede politische Gemeinde in jedem Falle durch die Vermittlung der Gemeindebehörde erbracht zu werden. Die gesamte gereinigte Getreidemenge muss gewogen werden. Beim Brotgetreide darf nur der Ausputz, der nicht zur Herstellung von Brotmehl geeignet ist, nicht gewogen werden.

Hand in Hand mit den Massnahmen für die Erfassung der inländischen Getreideernte des Jahres 1917 hat die Inlandgetreidestelle die Arbeiten betreffend die Ausdehnung des inländischen Getreidebaues durchgeführt. Grundlegend für diese Arbeiten ist der Bundesratsbeschluss vom 3. September 1917 betreffend die Ausdehnung des inländischen Getreidebaues. Dieser Beschluss fordert zunächst die Erhaltung des bisherigen Getreidebaues, sowohl desjenigen für den Winter wie für das Sommergetreide. Weiter bringt er aber noch die Ausdehnung des Wintergetreide-Anbaues um 50,000 Hektaren. Gestützt auf durchgeführte Untersuchungen und um eine gleichmässige, den natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht werdende Verteilung der Last, welche die Vermehrung des Getreidebaues bedeutet, auf die verschiedenen Landesteile zu erreichen, gibt der Bundesratsbeschluss die Verteilung der vermehrten Anbaufläche für Wintergetreide (Winterweizen, Winterroggen, Winterkorn und Mischel, sowie Einkorn und Emmer) auf die einzelnen Kantone an.

Der Bund gewährt den Getreidebauern Sicherheit für den Absatz. Er wird gutes, trockenes, gereinigtes, inländisches Getreide entsprechend den Abgabepreisen seines Monopolgetreides erwerben. Für inländisches Brotgetreide, das ihm zum Kaufe angeboten wird, zahlt der Bund für Weizen, Roggen, Einkorn und Emmer der Ernte 1918 mindestens Fr. 50.— und für Korn Fr. 45.— pro 100 kg. Für das Jahr 1919 ist der zugesicherte Preis um je Fr. 5.— niedriger gehalten als für das Jahr 1918. Die einem Kanton, einem Bezirke oder einer Gemeinde zugeteilte Anbaufläche kann für deren Versorgung mit Brotgetreide in Anrechnung gebracht werden.

Besonders wichtig war für die Inlandgetreidestelle die Organisation der Beschaffung des notwendigen Saatgutes. Die mit der Vermittlung des Saatgutes beauftragten Firmen haben bis Ende Oktober 162 Eisenbahnwagen Winterweizen, 174 Wagen Winterdinkel und 35 Wagen Winterroggen vermittelt. Alles dieses Saatgut ist von vorzüglicher Qualität. Es war so möglich, die grossen Bedürfnisse namentlich der Ostschweiz und der Zentralschweiz, wo der Getreidebau fast ganz verschwunden war, zu befriedigen.

Seit der Abfassung unseres letzten Berichtes ist die Rationierung von Brot und Mehl auf den 1. Oktober 1917 in Kraft getreten. Der Uebergang zur Rationierung hat sich im allgemeinen störungslos vollzogen, und heute kann man sagen, dass die ganze Einrichtung spielt und keinerlei besondere Schwierigkeiten biete. (Fortsetzung folgt.)



Volkswirtschaft

Kartoffelversorgung. Das schweiz. Volkswirtschaftsdepartement richtet an die Kantonsregierungen betreffend die Kartoffelversorgung ein Kreisschreiben, dem wir folgendes entnehmen:

Die Verhältnisse auf dem Kartoffelmarkte haben in der zweiten Hälfte Oktober und seither unerwartete Erscheinungen gezeigt. Bis Anfangs Oktober war das Angebot an Speisekartoffeln bei der eidgenössischen Zentralstelle für Kartoffelversorgung verhältnismässig reichlich, so dass diese die ihr gelieferte Ware zeitweise nur mit Mühe abzusetzen vermochte. Die Zentralstelle konnte ihren Ein- und Verkaufspreis für erlesene inländische Kartoffeln vom 1. Oktober an auf Fr. 14.50 ermässigen, und sie hat die Ware während des ganzen Herbstes zu diesem Preise ohne jeden Zuschlag abgegeben. Um den Behörden und ihren Fürsorgekommissionen die Abgabe billiger Kartoffeln zu erleichtern, haben wir die aus Deutschland eingeführten Kartoffeln mit

Fr. 12.— per 100 kg franko Empfangsstation unter dem Einstandspreise des Bundes geliefert. Trotzdem die Bestellungen bis 12. Oktober erbeten wurden, gingen diese anfangs so spärlich ein, dass die Zentralstelle selbst bis Mitte Oktober die anrollenden deutschen Kartoffeln, deren Qualität nach Lage der Verhältnisse im allgemeinen befriedigen dürfte, nur mit Mühe unterzubringen vermochte. Etwa vom 20. Oktober an änderten sich aber die Verhältnisse vollständig, indem nun die Bestellungen bei stark zurückgegangenem Angebot von inländischen Kartoffeln bei der Zentralstelle wider Erwarten so ausserordentlich zahlreich eingingen, dass diese der Nachfrage nicht mehr zu genügen vermochte. Von den landwirtschaftlichen Organisationen und den konzessionierten Einkäufern liefen aber gleichzeitig Meldungen ein, die Kartoffelernte sei in den meisten Landesteilen anfangs Oktober oder sogar schon mit Ende September zum Abschlusse gekommen und mangels entsprechender Nachfrage seien die Kartoffeln zur Einkellerung gelangt. Die Zentralstelle hat sich zwar nach Kräften für den weitern freihändigen Ankauf von Kartoffeln bemüht, aber angesichts des in der Landwirtschaft herrschenden Arbeitermangels, der sich infolge der Pflicht zum vermehrten Anbau von Wintergetreide in gesteigertem Masse fühlbar machte, war diesen Bemühungen kein durchgreifender Erfolg beschieden.

Die unerwartet starke und angesichts der frühen Ernte verspätet einsetzende Nachfrage nach Speisekartoffeln seitens der Konsumenten ist wohl auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Während die trockene und warme Septemberwitterung eine starke Beschleunigung der Kartoffelernte bewirkte, befürchteten zahlreiche Abnehmer bei den hohen Kellertemperaturen ungenügende Haltbarkeit der Kartoffeln, weshalb sie mit den Bestellungen zögerten und die Abnahme der bereits bestellten Ware möglichst hinauszuschieben suchten. Auf 1. Oktober kamen die Brotkarten in Anwendung und gleichzeitig setzte gegen unsern Willen eine lebhafte Propaganda ein für die Kartoffeltrocknung und die Verwendung von Kartoffeln für die Brotbereitung. Gleichzeitig wuchs aber auch das Bedürfnis nach einer reicheren Versorgung mit Speisekartoffeln, um diese an Stelle des rationierten Brotes und anderer mehlhaltigen Nahrungsmittel in vermehrtem Masse verwenden zu können. Hieraus und im Zusammenhang mit den bereits erwähnten Verhältnissen resultierte wohl in der Hauptsache die plötzlich einsetzende starke Nachfrage bei gleichzeitig vermindertem Angebot.

Unsere Zentralstelle hat bis Mitte November gegen 7500 Wagen Speisekartoffeln geliefert, aber trotzdem bleiben noch Bestellungen für rund 2000 Wagen offen, wovon wenigstens noch ein erheblicher Teil vor Eintritt grösserer Kälte beschafft werden sollte, damit alle Teile der Bevölkerung während des Winters mit Speisekartoffeln versorgt werden können.

Gemäss Vorschlag seitens der eidgenössischen Kommission für Kartoffelversorgung wurde anfangs November für die Zentralstelle der Einkaufspreis auf Fr. 16.— für 100 kg Speisekartoffeln franko Abgangsstation festgesetzt. Um die vorhandenen, zweifellos noch bedeutenden Kartoffelvorräte für die menschliche Ernährung und als Saatgut zu sichern, wurde, ebenfalls im Einvernehmen mit der Kommission für Kartoffelversorgung, am 9. November eine Verfügung erlassen. Darnach dürfen gesunde Kartoffeln mit einem Durchmesser von mehr als 2½ cm nur zur menschlichen Ernährung oder als Saatgut verwendet werden. Insbesondere ist verboten, solche Kartoffeln zu verfüttern oder sie zum Zwecke der Verfütterung zuzubereiten und zu konservieren. Auch die Trocknung, sowie jede andere industrielle Verwendung solcher Kartoffeln zum Zwecke des Verkaufes der Erzeugnisse ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der eidgenössischen Zentralstelle für Kartoffelversorgung gestattet. Diese Bewilligungen können an besondere Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere wird die Zentralstelle in der Regel die Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse zur Bedingung machen.

Hinsichtlich der Verwendung von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen zur Brotbereitung bleiben bis auf weiteres die Vorschhriften des schweizerischen Militärdepartements vorbehalten. Wir haben uns indessen mit diesem Departement verständigt, dass einschränkende Massnahmen auch hinsichtlich dieser Verwendungsart der Kartoffeln beförderlichst getroffen werden.

Die inzwischen von der Zentralstelle erreichte Zufuhr von Kartoffeln befriedigte indessen nicht, so dass wir uns nach erneuter eingehender Beratung durch die eidgenössische Kommission für Kartoffelversorgung zu weitern Massnahmen veranlasst sehen.

Durch die mitfolgende Verfügung vom 20. November werden Höchstpreise für Kartoffeln festgesetzt, die bei Lieferungen von 50 kg an für Produzenten Fr. 18.— für 100 kg franko Abgangsstation oder Domizil des Abnehmers betragen. Dieser Höchstpreis trägt dem Umstande Rechnung, dass die eingekellerten Kartoffeln bereits Gewichtsverluste erlitten haben, dass sie neuerdings erlesen werden müssen und das Ein- und Auskellern mit einem erheblichen Arbeitsaufwande verbunden ist. Dieser Preis soll sodann für den ganzen Winter Gültigkeit haben und wird nicht erhöht werden. Das in letzter Zeit unzureichende Angebot hatte ängstliche Abnehmer veranlasst, die Einkaufspreise unserer Zentralstelle, die als allgemeine Richtpreise gelten sollten, erheblich zu überbieten. Infolgedessen machte sich eine Preissteigerung geltend, die durch Festsetzung eines allgemein verbindlichen Höchstpreises in die Schranken gewiesen werden musste. Ein Verlassen des bisherigen Systems, das sich ohne allgemein geltende Höchstpreise gut bewährt hatte, erschien nunmehr angesichts der ganz veränderten Verhältnisse geboten.

Es ist sodann eine Bestandesaufnahme der Kartoffeln vorgesehen, worüber wir dem Bundesrate beförderlichst Anträge stellen und Ihnen besonders berichten werden. Diese Bestandesaufnahme soll alle Kartoffeln umfassen, gleichviel ob sie bei Produzenten, Konsumenten oder beim Zwischenhandel vorhanden sind. Sie soll derart angeordnet werden, dass sie die Grundlagen für die Landesversorgung mit Speisekartoffeln und mit Saatgut zu geben vermag und geeignet ist, die im Frühjahr 1918 unerlässliche Ausdehnung des Kartoffelbaues zu sichern.

Da die in einigen grössern Konsumplätzen für die nächsten Wochen noch fehlenden Speisekartoffeln aber vor Eintritt grösserer Kälte geliefert werden sollen, mussten vor Durchführung der Bestandesaufnahme, die erhebliche Zeit und Arbeit erfordert, die entsprechenden provisorischen Massnahmen getroffen werden. Die eidgenössische Zentralstelle für Kartoffelversorgung hat zu diesem Zwecke einer Anzahl konzessionierter Aufkäufer, insbesondere landwirtschaftlichen Genossenschafts-

verbänden, je besondere Ankaufsgebiete zur Bearbeitung übertragen. Soweit die Produzenten die entsprechende Menge an Speisekartoffeln nicht zur Ablieferung bringen sollten, wird die Requisition gemäss der Verfügung vom 3. September 1917 in Anwendung kommen. Unsere Zentralstelle für Kartoffelversorgung wird den kantonalen und soweit erforderlich auch den kommunalen Fürsorgeämtern über die in ihrem Gebiete getroffenen Anordnungen berichten. Die noch auszuführenden Lieferungen sollen, soweit dies nach Lage der Verhältnisse möglich ist, aus den Kartoffelbeständen der betreffenden Landesteile erfolgen.

Wird die Requisition notwendig, so sind den betreffenden Eigentümern vorläufig in der Regel folgende Höchstmengen an Kartoffeln zu belassen:

a) für Saatgut 30 kg für jede Are der im Frühjahr 1918 zu bestellenden Anbaufläche für Kartoffeln;
b) 200 kg Speisekartoffeln für jede im Haushalt des betreffenden Eigentümers ständig verpflegte Person.

Erfolgt die Requisition nach dem 30. November, so sind von den zu belassenden Speisekartoffeln für jeden Monat je 25 kg pro Person in Abzug zu bringen. Die zu berechnende Menge stellt sich somit für Requisitionen in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember auf 175 kg, in der Zeit vom 1. bis 31. Januar 1918 auf 150 kg usw. Die Eigentümer haben mindestens die von ihnen angegebene Anbaufläche im Frühjahr 1918 mit Kartoffeln zu bestellen. Wo bei der Requisition grössere Mengen an Saatgut vorhanden sind, sollen diese zu Handen der eidgenössischen Zentralstelle für Kartoffelversorgung beschlagnahmt werden.

Nach Erhebungen und Berechnungen müssen auf den Kopf der konsumierenden Bevölkerung, die nicht selbst entsprechende Mengen an Kartoffeln produziert hat, für die Zeit von Mitte November bis zur nächstjährigen Kartoffelernte etwa 100 kg Speisekartoffeln verfügbar sein. Wer diese Menge auf den genannten Zeitpunkt besitzt, darf vorläufig keine weitern Kartoffeln zukaufen. Wo Zuteilungen noch vorzunehmen sind, wird man bei starker Nachfrage und unzureichenden Vorräten entsprechend kleine Zuteilungen zu machen haben. Es wäre unzweckmässig, wenn man im gegenwärtigen Zeitpunkte mehr Kartoffeln aus den für deren Aufbewahrung gut geeigneten Kellern der Produzenten herausholen würde, um sie in weniger geeignete, ihre Haltbarkeit beeinträchtigende Räume der Konsumenten und Fürsorgekommissionen zu verbringen. Die geplante Bestandesaufnahme wird uns seinerzeit die für eine gleichmässige Kartoffelversorgung erforderlichen Grundlagen liefern.

Wo eine Requisition notwendig wird, soll sie nur auf Anordnung der eidgenössischen Zentralstelle für Kartoffelversorgung oder in deren Einvernehmen durch die geschaffenen Einkaufsorganisationen erfolgen. Die Zentralstelle wird den zuständigen kantonalen und kommunalen Amtsstellen hierüber berichten und nötigenfalls deren Mithülfe für sich oder die von ihr beauftragten Einkaufsorganisationen in Anspruch nehmen.

Wo die Verhältnisse es erfordern sollten, kann für einzelne Landesteile eine vollständige oder teilweise Beschlagnahme der Kartoffelbestände in Anwendung kommen. Gegebenenfalls würden wir die zuständigen kantonalen Amtsstellen hiervon benachrichtigen. Auf begründetes Begehren werden wir nach Massgabe des Bedürfnisses auch die kantonalen und kommunalen Behörden hierzu ermächtigen.

Seit Anfangs September wurden von den öffentlichen Transportanstalten Kartoffeln in ganzen Wagenladungen nur mit Bewilligung der Zentralstelle für Kartoffelversorgung zur Spedition angenommen. Diese Verkehrseinschränkung ist im Interesse einer gleichmässigen Versorgung nunmehr auf Stückgutsendungen von Kartoffeln ausgedehnt worden. Die Zufuhr für den Detailverkauf auf öffentlichen Märkten soll besonders geordnet werden, zu welchem Zwecke sich unsere Zentralstelle für Kartoffelversorgung mit den betreffenden kommunalen Behörden in Verbindung setzen wird.

Nach der Verfügung vom 3. September ist die Bewilligung zum Einkauf von Kartoffeln bei den Produzenten bis auf weiteres nicht erforderlich für den Einkauf von Speise- und Saatkartoffeln für den eigenen Verbrauch. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass unter den Begriff «für den eigenen Verbrauch» nur Speisekartoffeln fallen, die im eigenen Haushalte Verwendung finden. Der Ankauf von Kartoffeln für andere Zwecke, wie beispielsweise zur Herstellung von Brot und Konfiserien, ist verboten, beziehungsweise nur mit Bewilligung der eidgenössischen Zentralstelle zulässig.

Wo noch Mangel an Speisekartoffeln besteht, sollten in erster Linie die Vorräte in Bäckereien, Konditoreien und anderen Betrieben für die Deckung des Bedarfes an sofort dem Konsum zuzuführen Kartoffeln herangezogen werden.

Im weiteren ist von den zuständigen Gemeindebehörden nach Massgabe des Bedürfnisses eine sorgfältige Inspektion der Kartoffelvorräte bei Privaten, Händlern und bei Fürsorgestellen in Aussicht zu nehmen, da die Kartoffeln bei unzweckmässiger Lagerung leicht Schaden nehmen. Erfahrungsgemäss ist die Aufbewahrung der Kartoffeln sehr oft mangelhaft.

Zum Schlusse ersuchen wir Sie, insbesondere auch darüber zu wachen, dass den Vorschriften der beiden erwähnten Verfügungen vom 9. und 20. November betreffend die Kartoffelhöchstpreise und das Verbot der Fütterung und der industriellen Verarbeitung gesunder Kartoffeln von mehr als 2½ cm auf ganzer Linie nachgelebt wird. Die derzeitigen schwierigen Verhältnisse unserer Lebensmittelversorgung machen es jedermann zur ernsten Pflicht, alle hierfür geeigneten Kartoffeln der menschlichen Ernährung auch tatsächlich zu erhalten.

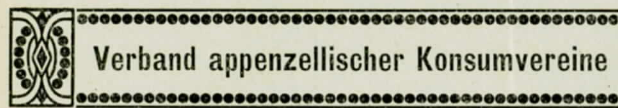
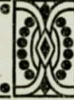
Höchstpreise für inländische Kohlen und Briketts. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat folgende Höchstpreise für die in der Schweiz geförderten Kohlen und im Lande hergestellten Briketts für den Verkauf ganzer Wagenladungen pro 10 Tonnen franko ursprüngliche Versandstation (Gruben- resp. Fabrikstation) festgesetzt: 1. Walliser Anthrazit, unaufbereitetes Fördergut mit wenigstens 40% Stück 750 Fr.; Anthrazit Gries 550 Fr., Anthrazit Stück über 40 mm höchstens 10% Gries 950 Fr., Anthrazit Nuss 8—40 mm 1100 Franken. 2. Braunkohle: 1. Qualität, Aschengehalt unter 20%, 900 Fr.; 2. Qualität 650 Fr. 3. Schieferkohle, 1. Qualität: a) Grubenfeucht, Aschengehalt bei trockenem Warenbezug unter 20%, 500 Fr., b) angetrocknet, Wassergehalt unter 25%, 750 Fr. 2. Qualität: a) Grubenfeucht 350 Fr., b) angetrocknet, Wassergehalt unter 25%, 550 Fr. 4. Briketts: der Aschengehalt darf 40% nicht übersteigen, je nach Heizwert unter 500 Gramm Gewicht 800 Fr. bis 1350 Fr., über 500 Gramm 700 Fr. bis 1250 Fr. In

den Höchstpreisen ist ohne Rücksicht der dabei beteiligten Handelsfirmen der Händlergewinn inbegriffen.

Höchstpreise für Dörrobst. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat folgende Höchstpreise für Dörrobst festgesetzt: Abgabepreis für die Produzenten: Birnen, ganze, und Schnitze, gut gedörrt, I. Qualität: gepflückte Sorten, Längler, Goldbirnen, Langstieler und ähnliche Fr. 1.80 per Kilo, II. Qualität, mittelfrühe Sorten, Wasserbirnen, grosse Weissbirnen, Gunterhausener, Dörrbirnen und ähnliche Fr. 1.65 per Kilo; III. Qualität, frühere Sorten, Teilersbirnen, Strickbirnen und ähnliche Fr. 1.50 per Kilo.

Aepfelschnitze, gut gedörrt, I. Qualität, geschält, sauer, Fr. 2.60 per Kilo; II. Qualität, ungeschält, sauer und süss: Fr. 2.20. Abgabepreis der Kleinverkaufsstellen für Birnen, ganze und Schnitze, je nach der Qualität Fr. 1.85 bis Fr. 2.20 per Kilo; für Aepfelschnitze, saure, geschälte, Fr. 3.20 per Kilo.

Diese Verfügung tritt am 28. November in Kraft. Gleichzeitig wurden die Normalpreise für 100 Kilo frisches Obst von den Produzenten franko Abgangsstation geliefert wie folgt festgesetzt: Aepfel zum Dörren Fr. 17.— bis Fr. 18.— per 100 Kilo. Tafeläpfel, erlesen, Fr. 20.— bis Fr. 22.—. Für die Spezialsorten, die in besonderen Verpackungen geliefert werden, dürfen angemessene Zuschläge berechnet werden.

Verband appenzellischer Konsumvereine

Versorgungsfragen. Sonntag den 25. November 1917, nachmittags 2 Uhr, versammelten sich die Delegierten der appenzellischen Konsumvereine im Merkatorium in St. Gallen zur Besprechung der Zuteilung der rationierten Artikel durch die kantonale Fürsorgekommission und der Steuerfrage.

Herr Degen, Vertreter des Verbands schweiz. Konsumvereine in Basel, eröffnete die Versammlung und bewillkommte die anwesenden 23 Delegierten der verschiedenen dem Verbande angehörenden Vereine; er übermittelte der Versammlung noch einen speziellen Gruss des Herrn a. Nationalrat Jäggi. Durch besondere Einladung waren die Herren Sekundarlehrer J. Baumgartner in Herisau, Präsident des Kreises VIII des V. S. K., und Regierungsrat F. Büchler von Herisau, Präsident der kantonalen Fürsorgekommission, erschienen.

Als Tagespräsident wurde gewählt Herr Kantonsrat A. Ailenspach, Präsident des Allgem. Konsumvereins Herisau, als Tagesaktuar Verwalter Baumgärtner, ebendaselbst.

In ausführlicher Weise erläuterte der Präsident den Grund der heutigen Tagung und entrollte in wenigen klaren Worten das Bild der Zuteilungen der rationierten Artikel, das im Kanton Appenzell A.-Rh. viele Mängel zeigt, und er hofft, dass diese Frage durch gegenseitige Besprechung heute gelöst werden könne.

Speziell hob er hervor:

1. Die sehr verspätete Zuteilung der Waren, die oft erst am 14.—15. des Monats erhältlich seien, währenddem die Mitglieder die Karten am 1. des Monats schon in Händen haben.
2. Die zu geringe Zuteilung von Waren, wodurch die Mitglieder ungenügend versorgt werden, was wiederum zur Folge habe, dass die Genossenschafter in andere Läden getrieben werden und daselbst selbstverständlich auch andere Waren kaufen müssen.
3. Gerügt muss ferner werden, dass während mehrerer Monate einzig der viel teurere Würfelzucker zugeteilt worden sei, was Anlass gibt, die verschiedenen Unterschiede der Zuteilungen in den Kantonen Appenzell, St. Gallen und Thurgau darzulegen.
4. Zum Schlusse erwähnt der Vorsitzende noch, dass den appenzellischen Konsumvereinen erst auf spezielles Ansuchen hin Kandiszucker abgegeben worden sei, und wäre seinerzeit die Publikation im Warenbericht des V. S. K., dass den Kantonen von Bern aus solcher zugeteilt worden sei, nicht erschienen, so wären die Vereine des Appenzellerlandes leer ausgegangen.

Derartige Massnahmen dienen keineswegs dazu, den Gedanken des Genossenschaftswesens zu fördern.

Die Vertreter der anwesenden Vereine sprachen sich im gleichen Sinne aus und unterstützten das Votum des Präsidenten.

Herr Verwalter Wetter in Rheineck konnte, da er 3 Filialen im Kanton St. Gallen und 2 Filialen im Kanton Appenzell zu verwalten hat, genau die Differenz in der Versorgung der beiden Kantone darlegen. Im Kanton St. Gallen habe man das Gefühl der Sicherheit, die Zuteilungen seien genügend und alle Karten können eingelöst werden. Das Gegenteil sei dagegen im Kanton Appenzell der Fall, denn hier laufen die Leute Sturm, da die Zuteilungen zu klein und eine Reserve nie vorhanden sei. Die Leute sollten nicht noch künstlich mehr aufgeregt werden. Redner anerkennt die grosse und undankbare Arbeit der Behörde und wünscht, solche durch Uebertragung der Belieferung der Konsumvereine an den V. S. K. nur zu erleichtern, damit beiden Teilen besser gedient sei. Ebenfalls sollte für die Verteilung kleiner Rationen ein Eingewicht gewährt werden.

Aus der reichlich gewalteten Diskussion ergaben sich in der Hauptsache folgende Fragen:

Ob es ermöglicht werden könne, die Verteilung der rationierten Artikel durch den V. S. K. vornehmen zu lassen?

Ob nicht eine frühere und quantitativ grössere Zuteilung gemacht werden könnte?

Und ferner, ob nicht ein kleiner Lagerbestand an rationierten Artikeln den Konsumvereinen und Detaillisten bewilligt werden könnte?

Herr Regierungsrat Büchler beantwortete in verdankenswerter Weise diese Fragen, soweit sie in seiner Kompetenz lagen. Er gibt zu, dass im Anfange nicht alles klappte, die Kommission sei auch nicht unfehlbar und musste zuerst Erfahrungen sammeln. Hingegen könne er mit gutem Gewissen sagen, dass die Konsumvereine den Privatkrämern gegenüber gleich behandelt worden seien.

558 Krämer, 140 Konditoren und 150 Wirte und Anstalten seien zu bedienen, was wohl zu beachten sei. Der Kanton Appenzell zähle weitaus am meisten Konditoreien und Fladenbäcker, als alle andern Kantone, das hatte zur Folge, dass die Rationen etwas beschnitten werden mussten, da diese Leute auch existenzberechtigt sind. Was den Würfelzucker anbelange, so müssen 10% abgegeben werden; das gleiche gelte auch für Paketware bei Teigwaren.

Inbezug auf raschere Zuteilung könne die Kommission keine Garantie übernehmen, da die Ware vom Bund manchmal einen ganzen Monat verspätet

ankomme. Ausnahmsweise sei für den Monat Dezember eine frühere Zuteilung möglich, denn der grösste Teil dieser Artikel befinde sich schon im Besitze der Fürsorgekommission.

Das Quantum der Zuteilung werde immer anhand der abgelieferten Karten vom vorhergehenden Monat genau berechnet, eine Arbeit, die der Sprecher selbst besorge. Die Fürsorgekommission habe leider die Erfahrung machen müssen, dass Vereine in einem Monat nur wenig Karten abgeliefert haben, dann sei die Zuteilung selbstverständlich eine kleinere gewesen; dann aber sei im folgenden Monat jene Genossenschaft sozusagen überlaufen worden, so dass dort alsdann zu wenig Ware vorhanden war. An solchen Verhältnissen tragen auch die Konsumvereinsmitglieder eine gewisse Schuld, denn wenn sie regelmässig alle Monate ihre Karten in ihrem eigenen Geschäfte einlösen würden, so könnte eine solche Unregelmässigkeit verhütet werden. In den ersten Monaten sei nur ein Drittel der Reiskarten eingelöst worden, was bewirkte, dass der Vorrat sich anhäufte und dann durch Abgabe an Anstalten etwas reduziert wurde. Als dann die Lage sich etwas verschlimmerte, kamen auf einmal die alten Reiskarten, etwa 17,000 Stück, zum Vorschein, die alle eingelöst werden wollten.

Die Zuteilung eines wenn auch nur kleinen Quantums als Lagerbestand sei in Anbetracht des von Bern zugeteilten, auf den Kopf der Bevölkerungszahl berechneten Quantums leider nicht möglich. Die Frage der Verteilung durch den V. S. K. werde studiert und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Für den Monat Dezember werde die Fürsorgekommission so gut als möglich für entsprechende Zuteilung besorgt sein.

Der Präsident verdankte die ausführlichen Mitteilungen des Herrn Regierungsrat Büchler und hofft, dass den Vereinen zu gegebener Zeit vom Beschlusse der Regierung Mitteilung gemacht werde.

Da in der Person des Herrn Regierungsrat F. Büchler auch das Präsidium der Landessteuerkommission vertreten war, so wurde auch die Frage der Besteuerung der Konsumvereine im Kanton Appenzell A.-Rh. angeschnitten.

Der Präsident referierte über die appenzellischen Steuerverhältnisse und findet eine Unbilligkeit darin, dass die Steuerschraube den Konsumvereinen gegenüber so straff angezogen worden sei. Wenn ein Verein in verschiedenen Gemeinden Filialen hat, wird er mit der Progression des Gesamtumsatzes in jeder einzelnen Gemeinde herangezogen. Dies treffe bei einem Privatunternehmen nicht zu. Auch lasse es sich nicht vereinbaren, dass Konsumvereine mit einem interkantonalen Werke, das alle Jahre bis zu 20% Dividenden ausrichten kann, bei der Einschätzung verglichen werden könne.

Es wurde in der Diskussion entschieden betont, dass die Konsumvereine gemeinnützige Zwecke verfolgen. Durch Verabfolgung guter und billiger Lebensmittel und Bedarfsartikel lösen sie eine wichtige soziale Aufgabe und fördern und heben damit die Wohlfahrt des Volkes.

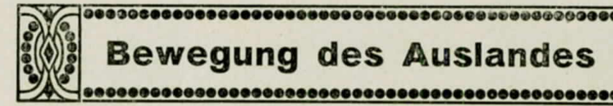
Reg.-Rat Büchler antwortete, dass dies eine sehr heikle Frage sei, aber es sei nie die Absicht weder der Landessteuerkommission noch der Regierung gewesen, die Konsumvereine höher zu besteuern. Er gibt zu, dass das jetzige Steuergesetz etwas hinke, indem es keine eigentliche Bestimmung für Genossenschaften enthalte. Es habe sich aber mit der Zeit ein Usus gebildet, dem das eidg. Bundesgericht zugestimmt habe, und diese bundesgerichtlichen Entscheide müsse die Kommission bei der Einschätzung der Konsumvereine in Berücksichtigung ziehen. Der neue Steuerentwurf, auf den die Konsumvereine im Jahre 1911 eine Eingabe gemacht haben, sei durch die Kriegswirren auf die lange Bank verschoben worden. Regierungsrat Büchler stützt sich auf die Vollziehungsverordnung, nach welcher die Einkommen kumuliert werden. Jetzt könne man das alte Gesetz nicht umkehren, die Landessteuerkommission werde aber gerecht und billig bei der Einschätzung sein.

Herr Verwalter Wetter wünscht, dass, wenn ein neuer Entwurf komme, die Konsumvereine geschlossen vorgehen sollen und so den Einfluss geltend machen, gleich wie es die Vereine im Kanton St. Gallen gemacht haben.

Herr Baumgartner, Präsident des Kreises VIII des V. S. K., freut sich über die heutige Tagung und ersucht die anwesenden Delegierten, mit allen Kräften ihren Einfluss bei ihren Mitgliedern für eine ruhige und gerechte Verteilung der Lebensmittel geltend zu machen. Noch nie habe eine Verfügung tiefere Eingriffe gezeitigt und die Leute mehr zum Nachdenken veranlasst, als die Einführung der Brotkarte. Der Kartoffelmangel hat an vielen Orten eine gewisse Aufregung verursacht, und diese sollte wieder zur Beruhigung kommen. Es liegt in der Pflicht eines jeden, dies zu tun, und die Mittel liegen in unserer Hand.

Im weitern führte Herr Baumgartner aus, dass früher eine spezielle Sektion Appenzell bestanden habe, die sich dann nach dem Uebergang des Vorortes von Herisau nach Teufen auflöste. Die heutige Tagung hat die anwesenden Vereine eines bessern belehrt, und er stellte den Antrag, heute wieder eine solche Vereinigung zu schaffen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und Herisau mit drei Mitgliedern als engere Kommission zum Vorort, und die beiden Vereine Trogen und Walzenhausen mit je einem Mitgliede als weitere Kommission bestimmt. Nun hat sich wieder ein Verband appenzellischer Konsumvereine gebildet zur Wahrung aller seiner Interessen.

Der Präsident dankte für das zahlreiche Erscheinen und gab seiner Freude Ausdruck über die heutige Tagung, die uns im Genossenschaftswesen wieder einen Schritt weitergebracht habe, und schloss die Versammlung um 5 Uhr 30. *H. B.*




Bewegung des Auslandes

Ungarn.

Die «Hangya» (Ameise), Grosseinkaufsgesellschaft und Konsumvereinszentrale des Bundes der ungarischen Landwirte im Jahre 1916. Zum erstenmale erhalten wir von der ungarischen Grosseinkaufsgesellschaft einen in deutscher Sprache verfassten Bericht. Wir können deshalb, im Gegensatz zu den früheren Jahren, in unserer Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Genossenschaft aus der Quelle selbst schöpfen.

Zur Einleitung hebt der Bericht die vielen und grossen Schwierigkeiten, die die Lebensmittelversorgung zur Folge hat, hervor und betont vor allem, dass es einer Genossenschaft besonders schwer falle, weil sie, im Gegensatz zu der Grosszahl der Händler, sich streng an alle Erlasse halten

müsse. Wenn trotzdem die Zahl der Konsumvereine und der diesen angeschlossenen Mitglieder in ständigem, raschem Anwachsen begriffen ist, so ist das kein Beweis gegen diese Behauptung, sondern hat den Grund einzig in der sieghaften, alle Hemmnisse überwindenden Kraft des Genossenschaftsgedankens. Die Zahl der Personen, die durch die «Hangya»-Konsumvereine versorgt werden, stieg von 1914 bis 1916 von 952,775 auf 1,649,381, also in zwei Jahren um etwa 70%.

Der Verkehr mit den vielen Behörden war nicht immer leicht, und die für eine bessere Berücksichtigung der Konsumvereine unternommenen Schritte nur teilweise von Erfolg begleitet. Einen vollen Sieg haben dagegen die Konsumvereine auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung erzielt. Auf Betreiben der «Hangya» wurde der Steuerschlüssel für die Konsumvereine, deren Rückerstattung 5% nicht übersteigt, von 10 auf 6% herabgesetzt und den Genossenschaften, die nur mit Mitgliedern verkehren, Steuerfreiheit des Ueberschusses bis 6% ihres Betriebskapitales gewährleistet.

An der Linderung der Kriegsschäden hat die «Hangya» in reichlichem Masse mitgewirkt, ebenso haben sie und ihre Vereine rund 4 Millionen Kronen Kriegsanleihe gezeichnet. Besonders angenommen hat sich die «Hangya» der 127 siebenbürgischen Genossenschaften, die durch die rumänische Invasion zu Beginn des österreich-ungarisch-rumänischen Krieges einen Schaden von 1½ Millionen Kronen erlitten. Das durch den Gegner zerstörte Depot der «Hangya» in Sepsiszentgyörgy wurde wieder instand gestellt. Ueber die Gründung der «Hangya»-Industrie-A.-G. und die Millionenstiftung für eine in Budapest zu errichtende volkswirtschaftliche Universität ist bereits in einer frühern Nummer des Schweiz. Konsum-Vereins berichtet worden.

Der Umsatz belief sich im Berichtsjahre auf Kr. 57,573,133.57, im Jahre 1915 auf Kr. 46,064,331.59. Die Zahl der angeschlossenen Genossenschaften betrug am 31. Dezember 1916 1386. Der Reinüberschuss in der Höhe von Kr. 758,197.44 soll folgendermassen verteilt werden: Kr. 38,305.— Zins der Anteilscheine, Kr. 122,100.— Zins der Gründeranteile, Kr. 73,588.— Tantième der Direktion, Kr. 500,000.— Zuweisung an den Reservefonds und Kr. 24,204.44 Vortrag auf neue Rechnung. Vor Ermittlung des Reinüberschusses wurde den Mitgliedern eine Rückerstattung von Kr. 570,000.— als zweite Rate pro 1915 und von Kr. 865,000.— pro 1916, zusammen also Kr. 1,435,000.— ausgerichtet.

Die Bilanz weist folgende Zahlen auf: Barvorrat Kr. 220,033.59, Warenvorrat Kr. 2,945,741.94, Debitoren Kr. 5,936,004.45, Wechsel Kr. 1,584,000.—, Effekten Kr. 2,088,045.35, Depositen Kr. 1,890,894.15, Immobilien Kr. 2,240,330.—, Einrichtungskonto Kr. 1,624,648.74, Gründeranteile Kr. 2,460,000.—, Anteilscheine Kr. 783,800.—, Reservefonds Kronen 1,200,000.—, Abschreibungen Kr. 1,600,000.—, «Hangya»-Kriegshilfsfonds Kr. 568,830.04, Kreditoren Kr. 8,756,627.65, Pensionsfonds der Beamten Kronen 1,531,155.02, Kautionen Kr. 383,687.35, unbehobene Rückerstattung Kr. 7425.—, Hypothekardarlehen Kr. 979,975.72.

Die 1307 Genossenschaften, die Ende 1915 der «Hangya» angeschlossen waren, hatten im Jahre 1915 228,403 Mitglieder und einen Umsatz von Kr. 77,069,069.—, sie hatten ein Stammkapital von Kr. 5,953,040.—, einen Reservefonds von Kronen 6,605,206.92, einen Warenvorrat von Kr. 11,181,508.76, Liegenschaften im Buchwerte von Kr. 5,689,710.18, einen Rohüberschuss von Kr. 4,987,146.— und einen Reinüberschuss von Kr. 568,960.13. Von den Vorsitzenden der Genossenschaften waren 430 Pfarrer, 304 Landwirte und 172 Lehrer, von den Kassierern 796 Landwirte, 144 Pfarrer und 120 Lehrer, von den Rechnern 501 Lehrer, 243 Landwirte und 241 Pfarrer.

Ein neues genossenschaftlich-kommerzielles Unternehmen. Vom Zentralverband der ungarischen Konsumvereine «Hangya» in Budapest erhalten wir die nachfolgende Mitteilung:

«Wir sind in der Lage, Ihnen über die Entstehung eines volkswirtschaftlich bedeutungsvollen, genossenschaftlich-kommerziellen Unternehmens Bericht zu geben. Mit einem vorläufigen Aktienkapital von 3 Millionen Kronen wurde die «Ungarische Aktiengesellschaft für den auswärtigen Handel» gegründet, an welcher sich die Grosseinkaufsgesellschaft «Hangya», ihr Schwesterinstitut, die Hangya-Industrie A. G., ferner zwei Grossbanken, und zwar die Ungarische Escompte- und Wechslerbank und die Ungarische Bank- und Handels-Aktiengesellschaft beteiligen.

Die genannten Grossbanken erblicken in der «Hangya» mit den ihr angeschlossenen 1700 ländlichen Konsumvereinen, welche nicht weniger als 2 Millionen Konsumenten repräsentieren, eine unschätzbare Unterlage zur Organisation des inneren Marktes und sichern sich durch den Zusammenschluss den grössten landwirtschaftlichen Konsumentenkreis des Landes. Anderseits wollte wieder die von der «Hangya» gegründete Hangya-Industrie A.-G. die weitreichenden auswärtigen Verbindungen der Grossbanken für jenen Teil ihrer Produktion nutzbar machen, welche die Genossenschaften eventuell nicht mehr aufnehmen können. Die neue Aktiengesellschaft beabsichtigt, ihre Tätigkeit auf sämtliche Industrie-Artikel und landwirtschaftlichen Produkte auszudehnen, welche für den Export und Import in Betracht kommen.

Präsident dieses in Ungarn bisher alleinstehenden genossenschaftlich-kapitalistischen Exportunternehmens ist Graf Emil Dessewffy, der auch bei der «Hangya» die Stelle des ersten Vorsitzenden innehat.»

Norwegen.

Die genossenschaftliche Landesvereinigung Norwegens im Jahre 1916. Die genossenschaftliche Landesvereinigung Norwegens ist, entsprechend den Verbänden der Schweiz, Schwedens und Finnlands, gleichzeitig Zentralverband und Grosseinkaufsgesellschaft. Sie hat infolgedessen sowohl die Propaganda-Arbeit als den Grosseinkauf zu besorgen. Im Verhältnis zu den Verbänden der übrigen Länder ist er noch sehr klein und unbedeutend, hat aber doch unter dem Einflusse des Krieges auch grosse Fortschritte gemacht.

Die Zahl der angeschlossenen Genossenschaften belief sich am Anfang des Jahres auf 172, am Schlusse auf 205. Die Zunahme beziffert sich also auf 33. 44 Eintritten stehen 11 Austritte gegenüber. Die Austritte erfolgen in 7 Fällen wegen Auflösung, in 4 Fällen wegen Zusammenschlusses mit einer anderen Genossenschaft. Besondere Bedeutung hat der Zusammenschluss von vier Genossenschaften der Hauptstadt, Christiania, zu einer einzigen.

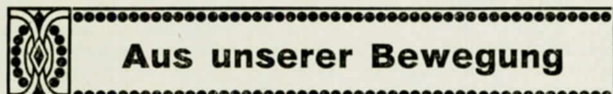
Von den 205 Genossenschaften beteiligten sich 185 an den statistischen Erhebungen über die Rech-

nungsergebnisse des Jahres 1916. Danach belief sich die Mitgliederzahl auf 47,034, der Umsatz auf Kr. 24,347,900.— (Kr. 16,243,100.— im Jahre 1915), das Anteilscheinkapital auf Kr. 1,418,300.—, das Genossenschaftsvermögen auf Kr. 1,305,000.—, der Wert der Warenvorräte auf Kr. 3,833,400.—, der Einkauf bei dem Verbande auf Kr. 5,380,700.— (21,8 Prozent des Umsatzes), der Rohüberschuss auf Kr. 2,882,900, der Reinüberschuss auf Kr. 1,265,100.

Der Verband selbst hat einen Umsatz von Kr. 6,021,135.73 (Kr. 4,457,880.77 im Jahre 1915) erzielt. Der Ertrag des Warenverkaufs und der Liegenschaften stellt sich auf zusammen Kr. 373,879.14. Die Betriebskosten erforderten Kr. 231,567.—. Auf nicht mehr erhältlichen Forderungen wurden Kr. 3471.31, auf den Liegenschaften Kr. 11,396.05 und auf den Warenvorräten Kr. 27,478.99 abgeschrieben. Der Reinüberschuss beträgt also Kr. 99,965.79. Davon fliessen Kr. 34,276.27 den verschiedenen Fonds zu, Kr. 7000.— werden für Steuern zurückgestellt, Kr. 8354.27 als Zins auf die Anteilscheine und den Reservefonds gutgeschrieben, Kr. 49,868.32 (1%) den Genossenschaften auf ihre Bezüge rückerstattet und Kr. 466.93 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Tabakfabrik des Verbandes erzielte eine Produktion von Kr. 226,380.29 (Kr. 202,883.11 im Vorjahre).

Die Aufklärungs- und Agitationsarbeit war im Berichtsjahre sehr rege. Es wurden 115 Vorträge gehalten, davon 72 durch den Sekretär. Der «Kooperatören» hatte eine Auflage von 31,000 Exemplaren, 6000 mehr als im Vorjahre. Der Verband veranstaltete auch vier Theatervorstellungen, drei im National-, eine im nordischen Theater. Die Einnahmen beliefen sich auf Kr. 3785.25, die Ausgaben auf Kr. 3211.06, der Ueberschuss somit auf Kr. 574.09.

Das Personal setzt sich aus 61 Personen zusammen. Infolge der herrschenden Teuerung erhielten sämtliche Angestellte im März eine Teuerungszulage von 10% des Lohnes. Da diese Zulage nicht genügte, wurde auf 1. Juli ein neues Gehaltsreglement ausgearbeitet, das bedeutend höhere Ansätze enthält als das frühere, und acht Klassen vorsieht gegenüber sechs im alten. Das Arbeitsverhältnis der Fuhrleute und Magazinarbeiter wurde durch einen Vertrag mit der Gewerkschaft der Hafen- und Transportarbeiter und der Gewerkschaft der Fuhrleute und Handelsarbeiter neu geregelt.




Aus unserer Bewegung

Alpnach. Die Konsumgenossenschaft, die noch im letzten Betriebsjahre den Rest eines von früheren Jahren herrührenden Verlustes abzuschreiben hatte, nimmt nun, da dieser Verlust vollständig aus der Bilanz verschwunden ist, eine sehr gute Entwicklung auf. Der Umsatz bezifferte sich im Berichtsjahre auf Fr. 87,210.19, währenddem er im Vorjahre nur Fr. 56,637.35 betragen hatte. Der Rohüberschuss aus diesem Warenverkehr stellt sich auf Fr. 9229.30. Die Unkosten erforderten Fr. 5183.33, auf zweifelhaften Ausständen wurden Fr. 338.12 abgeschrieben. Der Reinüberschuss beläuft sich also auf Fr. 3707.85. Es sollen davon Fr. 1600.— dem Reservefonds zugewiesen, Fr. 1707.— den Mitgliedern rückerstattet und Fr. 400.85 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Bilanz hat natürlich noch nicht alle Spuren der frühern Misswirtschaft ausmerzen können. Der Reservefonds beläuft sich nun erst auf Fr. 2052.70. An Anteilscheinen haben die Mitglieder nur Fr. 750.— einbezahlt. Fr. 7300.74 betragen die Schulden an Lieferanten, Fr. 13,501.— eine Bankschuld. Weitere Passiven sind nur noch das Guthaben des Verkaufslokals in der Höhe von Fr. 21.88. Das Krebsübel der Genossenschaft zeigt sich in den hohen Ausständen. Sie betragen am Ende des Jahres Fr. 11,390.03. Die Warenvorräte sind sogar mit Franken 10,819.89 kleiner. Die Barschaft beläuft sich auf Fr. 1879.25. Die Wertschriften stellen sich auf Fr. 1080.—, die Mobilien auf Fr. 565.—.

Beinwil a. S. Die Bareinnahmen des Konsumvereins Beinwil a. S. im ersten Halbjahr 1917 belaufen sich auf Fr. 104,385.—. Die Mitgliederzahl stieg von 336 um 8 auf 344. 10 Eintritten stehen 2 Austritte gegenüber. Die Mitglieder erhalten auf ihre Bezüge eine Rückerstattung von 10%, die Nichtmitglieder von 5%, zusammen Fr. 8146.60. Vom Fr. 1739.32 betragenden Rest des Reinüberschusses fliessen Fr. 1000.— dem Reservefonds zu, während der Rest von Fr. 739.32 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Stand der Genossenschaft ist vorzüglich, wie seit langer Zeit. Die Bilanz gibt darüber ein klares Bild. Sie setzt sich zusammen aus: Barschaft Fr. 2231.60, Mobilien Fr. 1.—, Warenvorräte Fr. 28,373.62, Buchguthaben Fr. 3244.70, Guthaben bei der Bank in Menziken Fr. 2207.60, Guthaben bei der Volksbank Reinach Fr. 1008.10, Wertschriften Fr. 11,650.—, Guthaben beim V. S. K. Fr. 888.65, Liegenschaften Fr. 30,000.— (Schatzungswert Fr. 51,700.—, Brandversicherungswert Fr. 49,900.—), Migrosausstände Fr. 1150.30, Mietzinsenguthaben Fr. 200.—, verschiedene Kapitalanlagen Fr. 4165.18, Reservefonds Fr. 64,843.10, Schuld an die Tabakarbeitergewerkschaft Beinwil Fr. 1200.—, Anteilscheine Fr. 5275.—, transitorische Passiven Fr. 2316.43, Baufonds Fr. 500.—, unbezahlte Rechnungen Fr. 2100.30.

Broc. Prachtvolle Fortschritte macht seit einer Reihe von Jahren jeweilen unser Verbandsverein in Broc. Ging es in den ersten Jahren seines Bestehens nur langsam und schrittweise vorwärts, so ist nun die Entwicklung in ein sehr rasches Zeitmass eingetreten. Die wichtigste Angelegenheit im Berichtsjahr war die Eröffnung einer Ablage in dem Fabrikviertel Broc. Die Eröffnung erfolgte auf Anfang Oktober 1916. Die Ablage hat schon in den drei ersten Monaten, in denen sie im Betrieb war, ihre Daseinsberechtigung erwiesen. Der Umsatz belief sich auf Fr. 18,229.60, also über Fr. 6000.— im Monat.

Die Mitgliederzahl hat im Verlaufe des Jahres um 116 zugenommen. Die starke Vermehrung hat ihren Grund vor allem in der Errichtung der schon erwähnten Ablage. Die günstigere Einkaufsgelegenheit führte der Genossenschaft viele Einwohner des Viertels, in dem die Ablage eingerichtet ist, wie auch der Dörfer, die in der Nähe dieses Viertels liegen, zu. Die Vermehrung setzt sich zusammen aus 130 Eintritten und 14 Austritten. Am Schlusse des Jahres gehörten der Genossenschaft 430 Haushaltungen als Mitglieder an. Die Beziehungen mit dem V. S. K. waren sehr freundschaftlich. Der Verkehr mit ihm stellte sich im Berichtsjahre auf Fr. 120,062.—, Fr. 51,446.— mehr als im Vorjahre. Der gesamte Verkauf der Genossenschaft beträgt Fr. 209,362.11 gegenüber Fr. 145,080.71 im Jahre 1915, also Fr. 64,281.40 mehr. Von diesen Bezügen sind Fr. 161,323.03 in die Büchlein der Mitglieder eingetragen und haben Anspruch auf Rückvergütung. Der Reinüberschuss beläuft sich auf Fr. 20,310.40. Er findet folgende Verteilung: Fr. 1238.75 werden auf Brot (7%), Fr. 12,926.40 auf andere Waren (9%) rückerstattet, Fr. 1025.76 auf den Mobilien abgeschrieben, Fr. 3000.— dem Reserve-, Fr. 1100.— dem Bau- und Fr. 500.— dem Dispositionsfonds zugewiesen, Fr. 400.— dem Verwaltungsrat ausgerichtet, Fr. 100.— vergabt und Fr. 19.49 auf neue Rechnung vorgetragen. Den gegenwärtigen Stand der Genossenschaft belegen folgende Zahlen: Wertschriften Fr. 600.—, Barschaft Fr. 629.73, Ausstände Fr. 3788.25, Guthaben an einem früheren Verkäufer Fr. 986.05, Warenvorräte Fr. 171,225.97, Mobilien Fr. 9231.89, Liegenschaften Fr. 5836, Bankguthaben Fr. 1309.35, Spezialreserve Fr. 2844.25, Obligationen Fr. 100.—, Reservefonds Fr. 11,050.—, Hilfsfonds Fr. 600.—, Baufonds Fr. 4000.—, nicht bezogene Rückvergütungen Fr. 104.95, Spareinlagen Fr. 34,171.75, Hypotheken Fr. 2557.—, Dispositionsfonds Fr. 734.80, Eintrittsgelder Fr. 4086.45, Kreditoren Fr. 51,998.40, Akzepte Fr. 39,178.75, Warenreserve Fr. 27,396.15, Fonds de la Layette Fr. 100.—.

Cossonay-gare. Den wenigen Angaben, die der Bericht der Genossenschaft über das Jahr 1916 enthält, entnehmen wir folgendes: Die Kasse verzeichnet einen Saldo von Fr. 625.95. Dem Verband sind Fr. 360.— in Anteilscheinen einbezahlt. Die Mobilien stehen mit Fr. 60.— zu Buch. Die Debitoren stellen sich auf Fr. 1477.20, der Passivsaldo der Verkäuferin auf Franken 1127.05. Die Warenvorräte sind auf Fr. 7442.40 geschätzt. Die Mitglieder haben der Genossenschaft Fr. 1294.50 in Form von Anteilscheinen zur Verfügung gestellt. Der Reservefonds hat eine Höhe von Fr. 2068.— erreicht. Die Verkäuferin hat eine Kaution von Fr. 1000.— geleistet. Zwei Anleihen machen einen Betrag von Fr. 1100.— aus. Die Kreditoren belaufen sich auf Fr. 506.75. An Zinsen sind noch Fr. 60.75 zu bezahlen. Ein weiterer Passivposten, dessen Natur uns nicht erklärlich ist, beträgt Fr. 388.30. Der Reinüberschuss beziffert sich schliesslich auf Fr. 4506.30. Er soll folgendermassen verteilt werden:

Fr. 3849.25 (9%) den Mitgliedern, Fr. 300.— dem Reservefonds, Fr. 60.— Abschreibung auf den Mobilien, Fr. 32 einem neu zu bildenden Hilfsfonds, Fr. 20.— dem Waisenhaus Penthaz und Fr. 245.05 Vortrag auf neue Rechnung.

Diessbach. Die Konsumgenossenschaft Diessbach setzte im Jahre 1916 Waren im Werte von Fr. 43,408.55 um, Fr. 4018.30 mehr als im Jahre 1915. Die Mitgliederzahl erhöhte sich um 9 auf 172. Vom gesamten Wareneinkauf im Betrage von Fr. 41,212.75 entfallen Fr. 33,871.30 auf den V. S. K. Die Betriebsrechnung weist einen Rohüberschuss von Fr. 6784.— auf. An Skonti gingen Fr. 78.20 ein. Vom Vorjahre wurden Fr. 24.04 vorgetragen. Die Betriebskosten stellen sich auf Fr. 3369.47, die Zinsen auf Fr. 209.10, der Reinüberschuss demnach auf Fr. 3307.67. Der Vorstand schlägt vor, den Mitgliedern Fr. 2026.02 (7% der eingetragenen Bezüge von Fr. 28,943.13) rückzuerstatten, Fr. 110.— auf dem Mobiliar abzuschreiben, Fr. 400.— dem Reservefonds zuzuweisen, Fr. 670.— dem Vorstand zu vergüten und Fr. 101.65 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Genossenschaft verfügt über eine schöne Anzahl von Mitgliedergeldern, und zwar Fr. 5303.14 Anteilscheine und Fr. 12,799.78 Spareinlagen. Fremde Mittel sind deshalb allein die Schulden an die Lieferanten in der Höhe von Fr. 376.95. Diesen stehen aber Guthaben beim V. S. K. in Kontokorrent und Depositeneinlagen von Fr. 569.25 bezw. Fr. 6604.25 gegenüber. Das eigene Vermögen wächst durch die Zuweisung aus dem Reinüberschuss auf Fr. 2500.— an. Die Warenvorräte haben einen Wert von Fr. 13,056.—. Auf Anteilscheine hat die Genossenschaft Fr. 600.— beim V. S. K. und Fr. 1000.— bei der M. S. K. einbezahlt. Das Mobiliar ist auf Fr. 966.70 gebracht. Die Kasse weist einen Saldo von Fr. 21.21 auf. Verschiedene Guthaben belaufen sich auf Fr. 940.13.

Ems. Der Konsumverein Ems erzielte im Jahre 1916/17 einen Umsatz von Fr. 68,851.59 mehr als im Vorjahre. Die Mitgliederzahl stieg von 281 auf 332. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 25,504.84. Die Unkosten bedangen eine Auslage von Fr. 8223.69, so dass sich ein Reinüberschuss von Fr. 17,281.15 ergibt. Von diesem Betrage sollen Fr. 3500.— dem Reservefonds zugewiesen und der Rest von Fr. 13,781.15 (13%) den Mitgliedern rückerstattet werden. Der Reservefonds erreicht dadurch die ansehnliche Höhe von Fr. 38,213.14. An weiteren Betriebsmitteln hat die Genossenschaft die Anteilscheine (Fr. 2815.83), die Obligationen (Fr. 26,300.—), die Garantieschuld auf dem Bau (Fr. 2361.90), und die Kontokorrentschulden (Fr. 13,643.78). An Aktiven hat er Fr. 9808.06 Kassenbestand, Fr. 27,632.— Warenlager, Fr. 1880.44 Mobilien, Fr. 45,013.38 Liegenschaften, Fr. 1400.— Wertschriften und Fr. 11,381.92 Kontokorrentguthaben.

Filisur. Der Umsatz des Konsumvereins Filisur und Umgebung im Rechnungsjahr 1916/17 belief sich auf Fr. 53,972.55. Aus diesem Verkehr geht ein Rohüberschuss von Fr. 5604.57 hervor. Vom Vorjahre wurden Fr. 49.35 übernommen. Die Unkosten bedangen eine Auslage von Fr. 2578.08. Für die Kriegssteuer wurden Fr. 19.73 zurückgestellt. Der Reinüberschuss des Betriebsjahres beziffert sich also auf Fr. 3056.11. Davon fliessen Fr. 611.22 dem Reservefonds zu, Fr. 61.40 werden auf dem Mobiliar und Fr. 200.— auf dem Baukonto abgeschrieben, Fr. 36.— den Mitgliedern als Zins auf die Anteilscheine (5%) und Fr. 1503.85 als Rückvergütung (5%) ausgerichtet, Fr. 277.90 der Verkäuferin als Umsatzprovision und Fr. 300.— dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren als Entschädigung gutgeschrieben und Fr. 65.74 auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanz weist folgende Bestandteile auf: Kasse Fr. 272.32, Wertschriften Fr. 517.85, Mobilien Fr. 552.55, Bau Fr. 8401.49, Warenlager Fr. 9283.35, Ausstände Fr. 933.36, Ladenkasse Fr. 2030.55, Anteilscheine Fr. 2020.—, Reservefonds Fr. 2949.13, Kantonalbank Fr. 5775.20, Anleihe Fr. 6000.—, Kontokorrent V. S. K. Fr. 1928.30, Schulden an Lieferanten Fr. 1135.35.

Fontainemelon. Wie wir bei der Besprechung des letzten Jahresberichtes erwähnten, hatte die ordentliche Generalversammlung vom 26. Juli 1916 zwei wichtige Gegenstände zu behandeln, nämlich die Uebernahme des Betriebes der Verbandsvereine in Hauts-Geneveys, Geneveys s. C. und Fontaines-Engollon-La Côtière und gleichzeitige Umwandlung in eine Genossenschaft und die Uebergabe der Ablagen in Corgémont an die Genossenschaft in Sonceboz-Sombeval. Die erste Vorlage wurde abgelehnt, in der zweiten Frage erhielt der Verwaltungsrat die Ermächtigung, die bereits angebahnten Unterhandlungen mit der Genossenschaft in Sonceboz-Sombeval weiterzuführen. Inzwischen sind nun die Vereine in Hauts-Geneveys und Geneveys s. C. in den Coopératives Réunies in Chaux-de-Fonds aufgegangen. Auch die Verhandlungen mit Sonceboz führten zu keinem positiven Ergebnis. Da sich die Aktionäre des Vereins Fontainemelon in Corgémont gegen eine Abtretung der Ablagen an Sonceboz aussprachen und auch eine kräftige Propaganda dagegen entfalteten, entschloss sich der Verwaltungsrat von Sonceboz, die Sache auf später zu verschieben. So sind denn die beiden grossen Vorlagen in nichts zerfallen, und die Gesellschaft führt ihren Betrieb in gleicher Weise wie bisher weiter.

Das Berichtsjahr darf als gut bezeichnet werden. Der Verein beschäftigte am Schlusse des Jahres 22 Angestellte. Im Verlaufe des Jahres wurde ein Reglement für die Angestellten ausgearbeitet, in dem die Pflichten und Rechte der Angestellten und vor allem auch die Urlaubs- und Ferienberechtigung genau umschrieben sind. Wie im Vorjahre wurde eine Teuerungszulage ausgerichtet, und zwar betrug sie für die Ledigen Fr. 60.—, für die Verheirateten Fr. 80.— zuzüglich je Fr. 15.— für ein Kind.

Viel zu schaffen hatte die Verwaltung mit Steuerfragen. Für die Kriegssteuer wurde der Verein als Genossenschaft behandelt, trotzdem er die Form einer Aktiengesellschaft beibehalten hat. Die Verwaltung musste bis zur eidgenössischen Rekurskommission gelangen, bis sie endlich ihr Recht erhielt. Auch mit der Steuerverwaltung des Kantons Bern hatte sie Anstände. Die Steuerverwaltung schätzte den Verein für seine Ablagen in Corgémont auf Fr. 13,900.—. Dagegen erhob Fontainemelon Einsprache. Ein Experte prüfte darauf die Buchhaltung des Vereins und schätzte auf Grund dieser Prüfung den Verein auf Fr. 11,584.—. In beiden Fällen ist somit das Recht des Vereins zum Durchbruch gekommen.

Der Umsatz belief sich auf Fr. 842,435.49 (Fr. 672,129.70 im Jahre 1915/16). Von diesem Betrage entfallen auf Fontainemelon Fr. 420,505.14, auf Corgémont Fr. 236,284.06, auf Cernier Fr. 139,750.05 und auf die Molkerei Fr. 45,896.24. Am stärksten ist die Zunahme bei Corgémont, nämlich 45%; es folgt Fontainemelon mit 21½%, Cernier mit 17½% und die Molkerei mit 1½%. Der Rohüberschuss belief sich auf Fr. 110,478.57. Vom Vorjahre wurden Fr. 651.52 vorgetragen. An Mietzinsen gingen Fr. 2053.20 ein. Die Löhne erforderten Fr. 37,788.30, die Mietzinsen Fr. 6195.10, die Zinsen Fr. 5012.32, die Reparaturen Fr. 1844.—, die Abschreibung auf den Mobilien Fr. 277.65 und die anderen Unkosten Fr. 6076.59. Es ergibt sich demnach ein Reinüberschuss von Fr. 55,989.33. Nach dem Vorschlage des Verwaltungsrates soll folgende Verteilung stattfinden: Sonderzulage an das Personal Fr. 970.—, Rückvergütungen Fr. 44,000.— (10%), Vergabungen Fr. 950.—, Abschreibung auf den Liegenschaften und auf den Mobilien je Fr. 1000.—, Abschreibung auf dem Backofen Fr. 2000.—, Einlage in die Spezialreserve Fr. 5500.—, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 569.33.

Die Bilanz weist nach der Verteilung des Reinüberschusses folgende Zusammensetzung auf: Liegenschaften Fr. 32,000.—, Beteiligungen Fr. 5500.—, Bankguthaben Fr. 871.89, Guthaben bei der Uhrenfabrik Fr. 477.82, Kasse Fr. 2354.63, Warenvorräte Fr. 161,000.—, Ausstände Fr. 35,500.—, Verlust der Molkerei Fr. 159.06, Aktienkapital Fr. 30,000.—, Reservefonds Fr. 50,000.—, Spezialreserve Fr. 10,500.—, Molkereireserve Fr. 1030.49, Mobilienerneuerungsfonds der Molkerei Fr. 400.—, Mobilienamortisationsfonds Fr. 1000.—, Rückvergütungsreserve Fr. 1527.08, Anleihen Fr. 11,150.—, Kontokorrentschuld an den V. S. K. Fr. 5344.85, Kontokorrentschuld an die Sparkasse Fontainemelon Fr. 17,421.65, Darlehen der Uhrenfabrik Fr. 7000.—, Schuldverschreibung bei der Uhrenfabrik Fr. 30,000.—, Schuldverschreibung bei der Neuenburger Kantonalbank Fr. 26,000.—, unverteilter Reinüberschuss Fr. 46,489.33.

Küblis. Der Konsumverein Küblis kann eine wesentliche Steigerung des Warenverkehres verzeichnen. Er belief sich im Berichtsjahre im Hauptladen in Küblis und in der Ablage in Fideris auf zusammen Fr. 84,680.— gegenüber nur Fr. 60,361.— im Vorjahre. Die Mitgliederzahl vermehrte sich um 5. 9 Eintritten stehen 4 Austritte gegenüber. Am Anfange des Jahres waren es 89, am Schlusse 94. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beträgt Fr. 5727.30, die Unkosten belaufen sich auf Fr. 4097.80, der Reinüberschuss stellt sich also auf Fr. 1629.50. Davon werden auf die Bezüge der Mitglieder von rund 25,000 Fr. Fr. 1250.— (5%) rückerstattet, der Rest von Fr. 379.50 auf neue Rechnung vorgetragen.



Wochenausgabe.

Einzelabonnements per Jahr Fr. 3.15. Kollektivabonnements für Vereine Fr. 2.— per Jahr und Mitglied.

Inhalt der Nummer 48 vom 30. November.

Unser Brot? — Sparen? — Vom Schnupfen. — Aus dem Erfahrungsschatz unserer Hausfrauen. — Die Zukunft gehört der Jugend. — Blasierte Kinder. — Konsumvereine sind keine Erwerbsgesellschaften. — Allerlei. — Feuilleton: Modetorheiten im Urwald.

Redaktionsschluss 29. November.

Bankabteilung des V.S.K.

Die Bankabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel nimmt jederzeit Gelder an in

Kontokorrent-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu

4¾ %

in Depositen-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, in der Regel auf 60 Tage kündbar, zu

5 %

Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktag und endigt am Tage vor der Rückzahlung

gegen Obligationen

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, je nach Wunsch, auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein, drei oder fünf Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu

5 %

